

ERGEBNISBERICHT (Kurzfassung)

über ein Compliance-Mandat für das Bistum Essen

1. Beratungsauftrag für das Compliance-Projekt

Der Generalvikar des Bistums Essen, in Vertretung des Bischofs des Bistums Essen (im Folgenden auch kurz "**Bistum Essen**" oder „**Bistum**“ genannt), hat uns den Auftrag zu einem Compliance-Mandat mit den nachfolgend beschriebenen Beratungsgegenständen erteilt.

Über Art und Umfang sowie über die Feststellungen unserer Tätigkeit haben wir einen umfangreichen Bericht erstattet, der ausschließlich an das Bistum Essen zur Verwendung für interne Zwecke gerichtet ist. Hieraus wurde die nachfolgende Kurzfassung erstellt, welche die Ergebnisse unseres Berichts komprimiert und aus Datenschutzgründen anonymisiert wiedergibt.

1.1 Projekt M

1.1.1 Auftragsgegenstand

Hauptgegenstand des Beratungsauftrags (Projekt M) war die Überprüfung der uns hierfür zur Verfügung gestellten Personalakten einschließlich der sog. Geheimakten (kirchenrechtlich für jede Diözese vorgeschriebenes Geheimarchiv nach Can. 489 § 1 CIC/1983) der zum Prüfungszeitpunkt

- (1) in das Bistum Essen inkardinierten, nicht verstorbenen Priester und Diakone,
- (2) nicht in das Bistum Essen inkardinierten, nicht verstorbenen Priester und Diakone sowie Ordenspriester, die im Bistum Essen beauftragt sind bzw. waren,
- (3) nicht verstorbenen Ordenspriester im Ruhestand, die im Bistum Essen beauftragt waren und dort weiter ihren Lebensmittelpunkt haben,
- (4) nicht verstorbenen, aus dem Dienst des Bistums Essen ausgeschiedenen oder auch laisierten Priester, Ordensgeistlichen und Diakone,

mit dem Ziel der Herausarbeitung, ob sich aus dem Personalaktenbestand tatsächliche Anhaltspunkte - unabhängig von einer rechtlichen Relevanz - auf sexuellen Missbrauch von bzw. sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen an Minderjährigen (im Folgenden auch „**Missbrauchsvorwürfe**“ genannt) ergeben.

Die uns vorgelegten Geheimakten der zum Prüfungszeitpunkt nicht verstorbenen Priester, Ordenspriester und Diakone haben wir in zweifacher Hinsicht vollständig geprüft. Diese Akten wurden zum einen darauf geprüft, ob Missbrauchsvorwürfe unbearbeitet geblieben sind. Zum anderen haben wir die bereits aktenkundigen Missbrauchsvorwürfe darauf überprüft, ob sie

- nach der „Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst“ des Bistums Essen vom 1. Januar 2011 und das diesbezügliche Dekret des Bischofs von Essen
- oder bei Bearbeitung ab dem 1. Oktober 2014 nach der „Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen (Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch - BVerfO Missbrauch)“ in der von Bischof Dr. Overbeck erlassenen Fassung vom 1. Oktober 2014

bearbeitet wurden.

Es wurden keine „kriminalistischen“ Untersuchungen durchgeführt. Dementsprechend wurden unsererseits keine Prüfungs- und Beratungshandlungen, die über die Dokumentation der aus den Akten ersichtlichen Missbrauchsanhaltspunkte hinausgehen, vorgenommen, sondern solche Anhaltspunkte gegenüber dem Personaldezernat des Bistums Essens ohne Kommentierung schriftlich dokumentiert und besprochen. Insoweit lag die weitergehende Behandlung - wie hinsichtlich der vor unserer Beratungstätigkeit bereits aufgedeckten Missbrauchsvorwürfe - beim Bistum Essen. Hierfür ist die Beauftragte zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs im Bistum Essen („Missbrauchsbeauftragte“) - die prinzipiell in keinem Dienstverhältnis zum Bistum Essen steht - zuständig. Unser Auftrag erstreckte sich nicht auf dahingehende interne Prüfungen des Bistums Essen.

Wir sind bereits beauftragt, eine ergänzende Prüfung in 2018 vorzunehmen. Hierbei sollen bestimmte Fälle auf die ordnungsgemäße weitergehende Bearbeitung entsprechend den vorstehend genannten Verfahrensordnungen geprüft werden. Diese Prüfung soll auf diejenigen Fälle konzentriert werden, deren Prüfung durch die Missbrauchsbeauftragte zum Berichtszeitpunkt nicht abgeschlossen werden konnte oder bei denen das Bistum eine erneute Bearbeitung aufgrund von nach dem Berichtszeitpunkt bekannt gewordenen Anhaltspunkten vorgenommen haben wird.

Gegenstand unseres diesbezüglichen Beratungsauftrags war nicht eine rechtliche Prüfung oder Kommentierung gefundener Anhaltspunkte. Dementsprechend wurden keine rechtlichen Hinweise, Wertungen oder Schlussfolgerungen, gleich welcher Art, insbesondere keine Wertungen und Hinweise strafrechtlicher oder kirchenrechtlicher Art vorgenommen.

1.1.2 Abgrenzung zur MHG-Studie Teilprojekt 6.2

Die MHG-Studie Teilprojekt 6.2 („Teilprojekt 6/Teilschritt 2“) ist Bestandteil des sechs Projektteile umfassenden Forschungsverbundprojektes „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG-Studie)“. Den Projektbeschluss für das Forschungskonsortium aus Mannheim, Heidelberg und Gießen (MHG) hat die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Münster (10. bis 13. März 2014) aufgrund einer am 28. August 2013 erfolgten Ausschreibung gefasst. Im Rahmen des Teilprojektes 6.2 sind die Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz seit Oktober 2016 beauftragt, abgefragte Daten in Bezug auf etwaige Missbrauchsfälle durch in ihrem Dienst stehende, im Jahr 2000 bzw. 1946 nicht verstorbene Geistliche in vorgegebenen Erfassungsbögen aufgrund einer quantitativen Analyse ihrer Personalakten und anderer Archive gemäß einer Verfahrensanleitung zu erfassen und an das MHG-Forschungskonsortium anonymisiert zu melden; das Projekt soll im Oktober 2018 abgeschlossen werden. Im Rahmen des vorausgegangenen Teilprojektes 6.1 („Teilprojekt 6/Teilschritt 1“) haben die Diözesen abgefragte Daten im Zusammenhang mit gestellten Anträgen auf „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, ebenfalls in vorgegebenen Erfassungsbögen gemäß einer Verfahrensanleitung gemeldet.

Der Fokus des gem. Ziff. 1.1.1 beauftragten Personalaktenprojektes M weist Überschneidungen zur MHG-Studie Teilprojekt 6 auf, da beide Projekte die Dokumentation von Hinweisen auf Missbrauchsfälle betreffen. Das Personalaktenprojekt M, das der Bischof des Bistums Essen bereits im Jahr 2012 initiiert hat, wurde in seinem Prüfungsumfang umfassender konzipiert und einem externen außerhalb des Bistums ansässigen Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüferbüro mit ausgewiesener Compliance-Erfahrung übertragen. Wir wurden beauftragt, *jegliche* Anhaltspunkte für *ggf. in Betracht kommende* Missbrauchsfälle durch im Bistum tätige bzw. tätig gewesene, zum Prüfungszeitpunkt nicht verstorbene Geistliche *ohne Anonymisierung* zu dokumentieren. Entsprechend war auch zu prüfen und zu berichten, ob ein weiterer Aufklärungs- und Handlungsbedarf aufgrund eines Vorliegens der - teilweise weitergehenden - Aufgreifkriterien (vgl. Ziff. 2.2 dieses Berichts) bzw. expliziter respektive impliziter Erwähnungen in Betracht kam sowie ob solche in Übereinstimmung mit den Verfahrensordnungen behandelt wurden. Über das Ergebnis der sich anschließenden Prüfung solcher Fälle durch die Missbrauchsbeauftragte wurden wir informiert. Zudem sind wir mit einer ergänzenden Prüfung in 2018 beauftragt (vgl. vorstehende Ziff. 1.1.1). Andererseits war es nicht Gegenstand des Auftrags, Missbrauchsvorwürfe zu dokumentieren, soweit sie gemäß der geltenden Verfahrensordnung bereits bearbeitet worden waren.

1.2 Projekt PA

Weiterer Gegenstand des Beratungsauftrags (Projekt PA), der in diesem Bericht in einer Kurzbeschreibung dokumentiert wird, war die Umorganisation der Personalakten der in Abschnitt 1.1.1 Ziff. (1), (2), und (3) definierten Geistlichen in einen aktuellen, optimierten Personalaktenbestand. Grundlage hierfür war die „Ordnung zur Führung von Personalakten der Geistlichen im Bistum Essen“.

1.3 Auskunftspersonen

Als Auskunftspersonen des Bistums Essen standen zur Verfügung:

- Projekt M: der Leiter des Dezernats Personal/Pastoral und sein Mitarbeiter („Personaldezernat“), der Justitiar sowie die Missbrauchsbeauftragte des Bistums Essen;
- Projekt PA: die Kanzlerin der Kurie, Leiterin der Kanzlei und der Abteilung Registratur und Archiv.

Alle erbetenen auftragsbezogenen Informationen wurden uns bereitwillig und zeitnah erteilt.

2. Begriffsbestimmungen, Arbeitshilfen

2.1 Begriffsbestimmungen

Gemäß § 2 der BVerfO Missbrauch umfasst der Begriff „Sexueller Missbrauch“ neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach weltlichem und kirchlichem Recht auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Er betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Die BVerfO Missbrauch berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen kann es nach der BVerfO Missbrauch in den beiden Rechtsbereichen des kirchlichen und des staatlichen Rechts unterschiedliche Betrachtungsweisen geben (z. B. bezüglich des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

2.2 Anhaltspunkte für das Aufspüren und Vertuschen / Verschleiern von Missbrauchsvorwürfen

Nach der von der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen insoweit erstellten Übersicht können als mögliche Anhaltspunkte im Hinblick auf das Aufspüren und das Vertuschen bzw. Verschleiern von Missbrauchsfällen insbesondere angesehen werden:

- die Andeutung von Beziehungsstörungen, beispielsweise in den Beurteilungen der jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen,
- Auffälligkeiten im Ablauf des Personaleinsatzes, beispielsweise häufiger bzw. unbegründeter Stellenwechsel und im Gegenzug Unterbleiben von üblicherweise erfolgenden Stellenwechseln,
- Hinweise auf einen Zölibatsverstoß (insbesondere auf den früheren § 175 StGB),
- plötzliche Beurlaubungen,
- verordneter Aufenthalt in einem Kloster,
- Suspendierung,
- Notizen oder Andeutungen über eine persönliche Absprache zwischen Personalverantwortlichen.

2.3 Arbeitshilfen

Folgende Unterlagen des Bistums Essen dienten uns insbesondere bei unseren Recherchen als wichtige Arbeitshilfen:

- die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013,
- die Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen (Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch – BVerfO Missbrauch);
- eine Übersicht über die Ergebnisse einer internen Prüfung, die das Bistum Essen bereits vor dem CP-Projekt bzw. während des CP-Projektes durchgeführt hatte und in den sog. Geheimakten dokumentiert hat, im Folgenden Geheimaktenübersicht genannt;
- eine von der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen erstellte Übersicht mit möglichen Anhaltspunkten, die im Hinblick auf das Aufspüren und das Vertuschen sexueller Missbrauchsfälle bedeutsam sein könnten.

Darüber hinaus haben wir im Wesentlichen das berufstypische Urteilsvermögen unsererseits - bezogen auf den jeweiligen individuellen Fall - angewandt.

2.4 Prüfungszeitraum

Die Prüfung und Umorganisation der Personalakten der in Abschnitt 1.1.1 Ziff. (1), (2) und (3) definierten Geistlichen fand im Zeitraum zwischen September 2013 und November 2015 statt und wurde am 30. November 2015 abgeschlossen.

Die Prüfung der Personalakten der in Abschnitt 1.1.1 Ziff. (4) definierten Geistlichen fand im Zeitraum zwischen Juni 2016 bis März 2017 statt und wurde am 16. März 2017 abgeschlossen; eine Umorganisation dieser Akten war nicht Gegenstand des Auftrags.

2.5 Vollständigkeitserklärung

Seitens des Bistums Essen wurde uns eine vom Generalvikar unterzeichnete schriftliche Vollständigkeitserklärung übergeben.

3. Zusammengefasstes Ergebnis

3.1 Anzahl der überprüften Personalakten

Insgesamt haben wir 1.549 Personalakten überprüft, hiervon 1.464 Akten von Priestern und Ordenspriestern sowie 85 Akten von Diakonen. Hinzu kam die Überprüfung von 100 Geheimakten zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verstorbener Geistlicher.

3.2 Voruntersuchung durch das Bistum

Die Bistumsleitung hatte eine interne Untersuchung von sexuellem Missbrauch durch Geistliche innerhalb des Bistums Essen selbst dann, wenn die Fälle lange - teilweise mehr als 50 Jahre - zurücklagen, bereits vor unserer Beauftragung und damit frühzeitig vorgenommen, indem die seinerzeit bereits angelegten Geheimakten und die zugehörigen Personal- und Stellenakten durchgesehen und ausgewertet wurden. Im Nachhinein wurde dennoch ein weiterer Missbrauchsfall in einer Personalakte aufgedeckt. Dies war ein maßgeblicher Grund für unsere Beauftragung und den Umfang unserer Prüfung.

3.3 Einsicht in die Geheimakten

Bei Beendigung unserer Personalaktenprüfung (16. März 2017) waren insgesamt 160 Geheimakten für im Bistum Essen tätige bzw. tätig gewesene Priester, Ordenspriester und Diakone angelegt, von denen 100 Geheimakten - soweit bekannt - zum Prüfungszeitpunkt lebende Geistliche betrafen. 30 dieser Geheimakten dokumentierten aufgedeckte und verfolgte Missbrauchsvorfälle. Hierbei handelt es sich in 20 Fällen um in das Bistum Essen inkardinierte Kleri-

ker, um zwei nicht in das Essen inkardinierte Priester, um sechs Ordenspriester sowie um zwei mittlerweile laisierte Kleriker.

Bei den Geheimakten handelt es sich um Ergänzungsakten zur regulären Personalakte. Das Kirchenrecht (Geheimarchiv nach Can. 489 § 1 CIC/1983) schreibt die Führung von Geheimakten vor und definiert, in welchen Fällen solche anzulegen sind. Die Geheimakten werden in einem Panzerschrank im Zugriffsbereich des Bischofs archiviert. Zu diesem Archiv haben ausschließlich der Bischof, der Generalvikar, die von diesen beauftragten Personen und - im Fall der Sedisvakanz - der Diözesanadministrator des Bistums Essen unbeschränkter Zugang.

In die Geheimakten der nicht verstorbenen Priester, Ordenspriester und Diakone haben wir lückenlos Einsicht genommen, einerseits um Hinweise auf etwaige nicht erkannte bzw. verfolgte Missbrauchsvorwürfe zu erhalten und andererseits um hinsichtlich der dort dokumentierten Missbrauchsvorwürfe die Einhaltung der in Abschnitt 1.1.1 genannten Verfahrensordnungen bei der Bearbeitung dieser Fälle zu überprüfen.

3.4 Prüfungsergebnis zu ermittelten Anhaltspunkten für Missbrauchsvorwürfen

Unser Auftrag bestand daher darin, den gesamten Personalaktenbestand der zum Prüfungszeitpunkt nicht verstorbenen Priester, Ordenspriester und Diakone auf Anhaltspunkte, für dem Bistum Essen bis dato nicht bekannte Missbrauchsvorwürfe zu untersuchen. Unsere Prüfung führte zu dem nachfolgenden Ergebnis:

3.4.1 Geheimakten

In den Geheimakten fanden sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte auf nicht erkannte bzw. nicht bearbeitete Missbrauchsvorwürfe; bei der Bearbeitung der dort dokumentierten Missbrauchsvorwürfe wurde die Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch - BVerfO Missbrauch eingehalten.

3.4.2 Andere Personalakten

Aus dem weitaus überwiegenden Teil der Personalakten der Geistlichen ergaben sich keine Anhaltspunkte, die auf Missbrauchsvorwürfe schließen ließen. In den meisten Fällen ließen sich Anhaltspunkte, die wir im Hinblick auf das Aufspüren und das Verschleiern von Missbrauchsfällen nach der von der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen insoweit erstellten Übersicht (vgl. hierzu die Ausführungen in diesem Bericht unter Ziff. 2.2) als eventuell bedeutsam ermittelten, auf der Grundlage der - regelmäßig im Laufe unserer Prüfung erfolgten mündlichen oder schriftlichen Rückmeldungen des Personaldezernats - nicht aufrechterhalten.

In den Personalakten von 17 Priestern und Ordenspriestern ermittelten wir zunächst noch nicht erkannte und bearbeitete Anhaltspunkte für vermeintlichen sexuellen Missbrauch an Minderjährigen. Auch zu diesen Punkten hat sich das Personaldezernat des Bistums Essen schriftlich und mündlich geäußert.

Aufgrund der von uns gewonnenen Erkenntnisse hat das Bistum in 2 Fällen eine Prüfung nach der Bischöflichen Verfahrensordnung Missbrauch – BVerfO Missbrauch – vorgenommen. Nach Einleitung entsprechender Voruntersuchungen durch das Bistum Essen wurde von der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt in beiden Fällen, die zum Teil mehr als 30 Jahre zurückliegen, empfohlen, keine Verfahren gegen die angesprochenen Geistlichen einzuleiten. Grund hierfür war stets, dass sich trotz intensiver Bemühungen seitens des Bistums weder potentielle Opfer noch Zeugen für die Vorwürfe finden ließen oder seitens der Opfer anscheinend kein weiteres Interesse an einer Aufklärung der Vorwürfe bestand bzw. Zeugen sich nach vielen Jahren nicht mehr exakt an die damaligen Vorgänge erinnern konnten.

In den weiteren 15 Fällen wird nach gegenwärtigem Stand von der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt die Einleitung entsprechender Voruntersuchungen mangels hinreichend konkreter bzw. weiter aufklärbarer Anhaltspunkte nicht empfohlen. Allerdings wird das Bistum Essen in den Fällen von nicht dem Bistum angehörenden Geistlichen die Wohnortdiözese bzw. den Orden über den Informationsstand des Falles unterrichten. Sofern sich hiernach neue Anhaltspunkte aufgrund von dortigen Hinweisen ergeben, soll über deren Weiterbehandlung durch das Bistum unseinerseits in 2018 berichtet werden.

Aus den Personalakten der Diakone des Bistums Essen ergaben sich keine Anhaltspunkte auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen.

3.5 Personalverzeichnis

Die durch das Bistum Essen beauftragten und besoldeten Priester und Diakone sowie die inkardinierten Ruhestandsgeistlichen waren und sind durch ein eigenes Personalverwaltungsprogramm erfasst. Darüber hinaus führt das Bistum Essen weitere Personalakten von Klerikern, die nicht durch das Bistum Essen besoldet werden, weil sie etwa in anderen Diözesen einen Auftrag haben (in der Seelsorge oder im Schul-/Hochschuldienst) oder einer anderen Diözese/einem Orden angehören und während ihres Ruhestands im Bistum Essen leben.

Das Bistum Essen hat zudem – unabhängig vom beschriebenen Projekt – eine zentrale Adressdatenbank (ZAD) eingeführt, die es ermöglicht, sämtliche Kleriker, die im Bistum Essen eingesetzt sind oder waren sowie die in irgendeiner Form mit diesem verbunden sind, zu erfassen.

4. Schlussbetrachtung

4.1 Voraufklärung durch das Bistum

Die Bistumsleitung des Bistums Essen war bereits vor unserer Beauftragung Vorwürfen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche innerhalb des Bistums Essen nachgegangen, in dem das Bistum sowohl von internen Mitarbeitern als auch von einer externen Mitarbeiterin neben den bereits angelegten Geheimakten auch die dazugehörigen Personal- und Stellenakten auswerten ließ.

4.2 Umfang und Ergebnis unserer Prüfung

Unsere Aufgabe bestand hierauf aufbauend im Wesentlichen darin, den gesamten Personalaktenbestand sämtlicher zum Prüfungszeitpunkt lebender Geistlicher, die im Bistum Essen und in dessen „Vorgängerbistümern“ als solche jemals tätig sind bzw. waren, auf dem Bistum Essen bisher nicht bekannte Missbrauchsvorwürfe besonders sorgfältig zu überprüfen. Die Aufarbeitung bereits entdeckter und ggf. schon verfolgter Missbrauchsvorwürfe - insbesondere solcher, die in den Geheimakten dokumentiert wurden - war entsprechend nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auf der Grundlage eines gründlichen Aktenstudiums sind wir allen Hinweisen nachgegangen, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen standen bzw. hätten stehen können. Unsere Nachfragen zu den nach unserer Einschätzung möglicherweise relevanten tatsächlichen Anhaltspunkten wurden selbst dann, wenn solche keinen unmittelbaren Bezug auf einen etwaigen Missbrauchsfall haben mussten, stets beantwortet. Das Bistum Essen hat uns hierzu wiederholt bestätigt, dass aufgrund solcher Nachfragen jeweils weitergehende interne Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, soweit solche – vor allem im Hinblick auf das „Alter der Verdachtsmomente“ - überhaupt noch möglich bzw. vertretbar erschienen.

Als Ergebnis halten wir fest, dass sich aus dem weitaus überwiegenden Teil der Personalakten keine Hinweise ergaben, die begründetermaßen auf Missbrauchsfälle schließen ließen. In den Fällen, in denen relevante Anhaltspunkte festgestellt wurden, hat uns das Personaldezernat des Bistums Essen jederzeit bereitwillig und zeitnah die von uns erbetenen Informationen erteilt.

Wir haben aufgrund unserer mehrjährigen Prüfung und vielfältigen Besprechungen den festen Eindruck gewonnen, dass das Bistum Essen sehr intensiv eine vollständige Aufklärung aller möglichen Missbrauchsfälle verfolgt hat. Hervorzuheben ist aus unserer Sicht auch, dass das Bistum Essen diese Prüfung bereits vor Einleitung der MHG-Projekte 6.1 und 6.2 veranlasst hat.

4.3 Aufklärungsschwierigkeiten

Die Hinweise auf möglichen sexuellen Missbrauch lagen teilweise Jahrzehnte zurück und erwiesen sich zum Teil als polyvalent, d.h., nicht immer deuteten sie mit Bestimmtheit auf sexuellen Missbrauch hin. In anderen Fällen blieben die

Vorwürfe anonym, sodass weder Opfer noch die Informationsquellen genannt wurden bzw. selbst der Beschwerdeführer anonym blieb. Insofern bleibt eine Aufklärung dieser Vorgänge schwierig bzw. könnte sich als unmöglich erweisen, insbesondere wenn sich weder potentielle Opfer noch Zeugen für die Vorwürfe finden lassen. Bei anderen in die Vorfälle involvierten Personen bestand nach Aktenlage anscheinend seitens der Opfer kein weiteres Interesse an einer Aufklärung des Falles, bzw. Zeugen konnten sich nach vielen Jahren nicht mehr exakt an die damaligen Vorgänge erinnern.

Aus unserer Sicht nicht abschätzen lässt sich auch, ob eine Dunkelziffer nicht entdeckter Missbrauchsfälle angenommen werden kann und, bejahendenfalls, in welcher Größenordnung sich eine solche bewegt. Insbesondere alte Personalakten wiesen teilweise erhebliche Lücken hinsichtlich der Lebensdokumentation des Geistlichen auf.

Die anzulegende Aufklärungsintensität bleibt letztendlich eine Ermessensentscheidung der zuständigen Stellen, für die es nach unserem Kenntnisstand im Kontext der Missbrauchsfälle gegenwärtig keine normativ zwingenden Prärogativen geben dürfte.

4.4 Flankierende Maßnahmen

Auch um eventuelle Aufklärungslücken zukünftig signifikant zu reduzieren, hat das Bistum den Personalaktenbestand der Priester und Diakone durch die im Rahmen unseres Beratungsauftrags erfolgte Umorganisation wesentlich transparenter und nachvollziehbarer gestaltet. Durch entsprechend gekennzeichnete Trennblätter sind die Eckpfeiler der beruflichen Werdegänge der Priester und Diakone schnell zu identifizieren. Stellenakte und Lebensdokumentation wurden in einer Akte zusammengefasst. Die Paginierung des Akteninhalts erschwert zukünftig etwaige Manipulationsversuche, vor allem in Gestalt der Entfernung von Dokumenten.

Köln, den 8. November 2017

axis RECHTSANWÄLTE GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft

gez. Jochen Jungbluth
Rechtsanwalt • Steuerberater

gez. Dipl.-Kfm. Johannes Glößner
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater